

## **INFO ZUM MITGLIEDSBEITRAG AUS AUSSCHÜTTUNGEN DER VG BILD-KUNST**

Wir empfehlen allen Regisseuren die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft (VG), da nur durch sie bestimmte Nutzungsvergütungen aus dem Zweitrechte-Bereich geltend gemacht werden können (sog. Ausschüttung). Die Mitgliederversammlung des Regieverbands (BVR) hat 1993 zudem festgelegt, dass als regulärer Bestandteil des Mitgliedsbeitrags ein kleiner Teil dieser Ausschüttung an den Verband zu entrichten ist.

Damals war eine entsprechende Anhebung des Mitgliedsbeitrags ins Auge gefasst, dann aber verworfen worden. Als bessere Lösung sah man die Umlage eines Anteils aus den Ausschüttungen der VG Bild-Kunst an. Die Wahrnehmung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche durch die Verwertungsgesellschaft wurde durch die Arbeit des Regieverbandes überhaupt erst ermöglicht. Der BVR sorgte für die Schaffung der Berufsgruppe III ( Film, Fernsehen, Audiovision ) in der VG Bild-Kunst und erschloss den Mitgliedern damit eine zusätzliche Einkunftsquelle. Daher sah es die Mitgliederversammlung als gerechtfertigt an, einen Anteil dieser Ausschüttungen für die Finanzierung der wachsenden Verbandsaufgaben vorzusehen.

Vor diesem Hintergrund kam es zu dem Beschluss, 20 % aus den VG Bild-Kunst-Ausschüttungen, begrenzt auf einen Höchstbetrag von jährlich 250,- Euro., als regulären Bestandteil (neben dem Monatsbeitrag von EUR 50) an den BVR zu entrichten.

Dies bedeutet nicht, dass automatisch jedes Jahr eine Umlage von bis zu Euro 250,- zu zahlen wäre. Denn, ob überhaupt und in welcher Höhe der 20 % - Anteil dem Verband zufließt, hängt von den Ausschüttungen ab, die das jeweilige Mitglied von der VG Bild-Kunst erhält. Wer keine Ausschüttungen bekommt, für den entfällt auch diese Komponente des Mitgliedsbeitrags. Im Falle einer finanziellen Notlage oder bei Erreichen der Altersgrenze besteht wie beim Mitgliedsbeitrag die Möglichkeit einer Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses.

Die Auszahlung dieses Anteils erfolgt aufgrund einer Abtretungserklärung des Mitglieds zugunsten des BVR durch die VG Bild-Kunst direkt an den Regieverband. Den Nachweis über die einmal im Jahr erfolgende Zahlung findet sich jeweils in Ihrer individuellen Abrechnung von der VG Bild-Kunst.

In den letzten Jahren ist die Umsetzung des Mitgliederbeschlusses diskutiert und zuletzt 1997 von den Mitgliedern noch einmal ausdrücklich bestätigt worden. Satzungsgemäß ist der Beschluss auch für diejenigen Kolleginnen und Kollegen bindend, die 1993 noch nicht Mitglied im Verband waren oder jetzt erst Mitglied werden.

Wir hoffen auf ihr Verständnis und die Einsicht, dass eine Fortsetzung der erfolgreichen Verbandsarbeit neben dem Engagement und der Solidarität seiner Mitglieder eine stabile finanzielle Grundlage benötigt.